

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 1. Februar 2024

Nr. RG 0147/2023

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Ersetzt den Antrag der UMBAWIKO vom 9. November 2023.

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer I (PBG)

§ 15 Absatz 2 soll neu lauten:

² Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen **durch die Baubehörde erstinstanzlich** nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 2:

Ziffer I (KBV)

§ 3^{bis} Absatz 2 soll neu lauten:

² Bauvorhaben **für vollständig im Gebäudeinnern** aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sind der Baubehörde mindestens **30 Tage** vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Baugesuchsunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen.

§ 3^{ter} Absatz 1^{bis} (neu) soll neu lauten:

^{1bis} Keiner Baubewilligung bedürfen ausserhalb der Bauzone:

- a) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- b) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- c) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

§ 3^{ter} Absatz 2 soll neu lauten:

² Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 **und 1^{bis}** genannten.

§ 3^{ter} Absatz 3 soll neu lauten:

³ Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1^{bis}** oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

§ 3^{ter} Absatz 4 soll neu lauten:

⁴ Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1, **1^{bis}** oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 22 Absatz 2^{bis} (neu) soll neu lauten:

^{2bis} Die Gemeinden können in ihrem Baureglement nach § 1 Absatz 2 vorsehen, dass innerhalb von bestimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände nach Anhang II um einen Faktor von höchstens 0,5 reduziert werden, wobei der minimale Grenzabstand 2,00 m beträgt.

§ 63^{ter} Absatz 1 und Absatz 2 (neu) sollen neu lauten:

¹ Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

² Das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss **Artikel 15 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008¹⁾** ist untersagt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung weitere invasive gebietsfremde Pflanzen, deren Anpflanzung untersagt ist.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident: Aktuarin:
Mark Winkler Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Edgar Kupper

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.

¹⁾ SR 814.911.